#### **VERFAHRENSVERMERKE** Vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung / Umweltbericht nach § 13 BauGB 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsb Gager, den 30. 44. 05 Bürgermeister Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle, ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplanzu andern, informiert worden. Mit Schreiben vom 10.03.2005 wurde die Gager, den 30.11.2005 3) Die von der Planung berührten Tr am 10.03.2005 zur Abgabe eine 4) Die Gemeindevertretung hat am 07.03.2005 den Entwurf der 1 nderung des B-Plans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt. 5) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Plans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom 29.03.2005 bis zum 09.05.2005 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz - montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr, -freitags 7.30 bis 12.00 Uhr sowie in der Kurverwaltung Gage - montags, mittwochs bis freitags 8.00 bis 13.00 Uhr, - dienstags 8:00 bis 17:00 Uhr, durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von dermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 10.03.2005 bis zum 10.05.2005 op Bühlich bekannt gemacht worden. 30.11.2005 Behorde 6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und RETS RU Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 41.7.05" geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 21. 11.05 mit 7) Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischer 8) Die 1. Änderung des B-Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 44.7.05 von der Geme vertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt 30. 11. 2005 9) Die 1. Änderung des B-Plans wurde durch die höhere. Gager, den 22.3.06 Bürgeri

10) Die 1. Änderung des B-Plans, bestehend aus Plan

Gager, den 22.3.06 Bürgernzeigter

11) Die Ausfertigung der 1. Änderung des B-Plans sowie die Stelle; bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von rmann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft-

zu erhalten ist, eind am — in — als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.3.06 zum 7.04.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der nachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2:BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§

44BauGB hingewiesen worden. Die 1. Änderung des B-Plans ist am 3.04.06 in Kraft getreten

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

im Bereich der 1. Änderung, Änderungen in Kursiv gesetzt

1) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
MI: Mischgebiete nach §6 BauNVO

Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ulässige sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§1(5)BauNVO). In Teilfläche 4 sind Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig.

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Ausnahme von der Trauf- und Firsthöhe (§:16(6) BauNVO):
 Die festgesetzte Firsthöhe darf ausnahmesweise mit einzelnen Bauteilen (z.B. Schornsteinen,

Masten) bis zu einer Firsthöhe von 20 m ü.H.N. überschritten werden.

Ausnahmen vom GRZ (§16(6) BauNVO) In der Teilfläche 4 darf die GRZ mit den Grundflächen von Garagen, Stellplätzen

Zufahrten und Wegen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,5, in den Teilflächen 1, 2 und 3 bis zu einer GRZ von 0,4 überschritten werden (vgl. § 19(4) BauNVO)

n der Teilfläche 4 darf das Maß der baulichen Nutzung mit Dachvorsprüngen / Dachüberständen bis zu einer GRZ von 0,5

I.2) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)

Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigfußboden) eine Höhenlage von

I.3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1):Nr. 25a BauGB)

Entlang der Verkehrsflächen sind gemäß Planzeichnung 31 Bäume zu pflanzen; die Standorte können von den in der Planzeichnung um bis zu 5 m abweichen.

Im Bereich der Baugebiete sind je vollendete 100 qm versiegelte Fläche 2 Bäume zu pflanzen.

Für Baumreihen entlang Verkehrsflächen simd folgende Sorten sind zulässig. Vogel-Kirsche (Prunus avium), Wild-Birne (Pyrus communis), Stiel-Eiche, Sommer-Eiche (Quercus robor), Eberesche, Vogelbeere (Sorbus

Für Einzelbäume / Baumgruppen im Gartenbereichen sind darüber hinaus zulässig:

Spitz-Ahom (Acer platanoides), Berg-Ahom (Acer pseudoplatanus), Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Sand-Birke, Weiß-Birke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Gewöhn-

liche Esche (Fraxinus excelsior), Stechpalme, Hülse (Ilex aquifolium), Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris), Zwergweichsel (Prunus fruticosa), Trauben-Eiche, Winter-Eiche (Quercus petraea), Robinie, Scheinakazie (Robinia pseudoacacia), Weiß-Weide, Silber-Weide (Salix alba), Schwedische Maulbeere (Sorbus intermedia), Elsbeere (Sorbus torminalis), Schwarz-Erle, Rot-Erle (Alnus glutinosa), Feld-Ulme, Feld-Rüster

Die Pflanzungen sind in folgender Qualität vorzunehmen: 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, 16-18 cm Stammumfang. Eingegangene Bäume sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode in gleicher Art und Größe zu ersetzen. Die Pflanzqualität aller verwendeten Gehölze muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen. Für festgelegte Anpflanzungen ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege inkl. Bewässerung sicherzustellen. Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen müssen einen unversiegelten Wurzelraum von mind. 12 qm aufweisen. Die Baumscheibe ist als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ zu

I.3.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang durch Pflanzungen als Hochstamm 16-18 cm Stammumfang zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bäume sind bei Baumaßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.

I.3.3) Grünordnungsmaßnahmen zur Grundwasserneubildung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser ist im Planbereich zur Versickerung zu bringen. Fußwege, Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit der Grundwasserschutz nicht entgegen steht.

I.3.4) Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Fläche ist der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen sollen sich auf eine parzielle Mahd im mehrjährigen Turnus beschränken. Möglich ist die Anlage von kleinen feuchten Senken (ca. 50-100 qm Größe).

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO M-V)

Dacher sind als Sattel-, Zelt-, Krüppel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad in den Teilbereichen 3 und 4 des MI-Gebiets und

mit einer Neigung im Bereich von 25 bis 50 Grad in den Teilbereichen 1 und 2 des MI-Gebiets aus

zu führen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.

- Im Teilbereich 3 des MI-Gebiets ist als Material für die Dachdeckung ausschließlich Reet zulässig

Ausnahmsweise sind in den Teilbereichen 1 und 2 und 4 des MI-Gebiets flache bzw.

flachgeneigte Dächer bis max. 12 Grad Dachneigung zulässig, wenn diese mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden. Dabei sind Vegetationsmatten mit Moos-Sedum-Pflanzengesellschaften

uben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Glebelwänden einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.

ässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V. Ausgenommen sind hierv<mark>o</mark>n Werbeanlagen, die sich auf eine im

In den Teilbereichen 1, 3 und 4 des MI-Gebietes dürfen Werbeanlagen eine Größe von 4 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1, III.9) UND HINWEISE (III.2 bis III.8)

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI, M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3)

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe

Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetzt und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten"

Die festgesetzte Erdgeschosshöhe von 2,4 m. ü.H.N. ist eine Mindesthöhe, die im Sturmflutfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da

III.5) Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III; es sind die Richtlinien des DVGW-Regelwerks

W 101, Teil I zum Grundwasserschutz zu beachten.

III.6) Höhenfestpunkte Im Planbereich befinden sich Höhenfestpunkte, die nicht in ihrer Lage verändert oder entfernt werden dürfen. Wird ein Festpunkt gefährdet, ist echtzeitig beim Landesvermessungsamt M-V ein Antrag auf Verlegung zu stellen.

III.7) Bundeswasserstraße Das Blendungsprojekt der vorgesehenen Außenbeleuchtung ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsung zur Prüfung vorzulegen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durche eine Küstenschutzanlage geschützt war oder nicht.

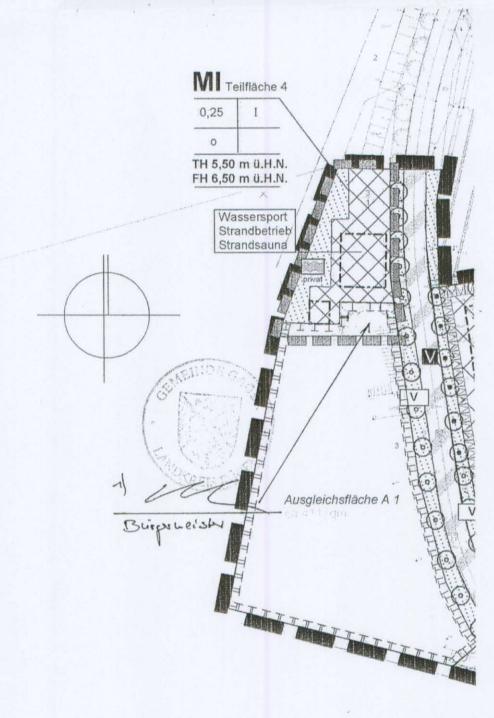
III.9) Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt innerhalb des 200 m Küsten- und Gewäässerschutzstreifens nach § 19 LNatSchG M-V und im 200 m Küstenschutzstreifen nach § 89 LVVaG M-V.

### SATZUNG DER GEMEINDE GAGER

über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 3 "Hafenrand Gager" . Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVOBI, M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.2005. folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 3 "Hafenrand Gager", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) ohne Umweltbericht erlassen.

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)



of Rorrelator Riggrenzug Plan Sereich spriss Grenzhwijung v. 08.01.2006 durch Lle Rujer (R8. 61110210)

### LEGENDE gem. PLANZ V

Planzeichen im Bereich der 1. Änderung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO )

MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)

FIRSTHÖHE, jeweils als Hochstmaß

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(59 ABS.1 NR.1 BAUGB, \$16 BAUNVO) GRUNDFLÄCHENZAHL 02.05.00

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß 02.07.00 HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER H.N.

02.08.00 TH 5.50 m U.H.N.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

FH 6,50 m U.H.N.

---- BAUGRENZE

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB )

09.00.00

BADESTELLE, privat

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR

UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB) 13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB); hier: Anlagen für den Wassersport

15.13.00

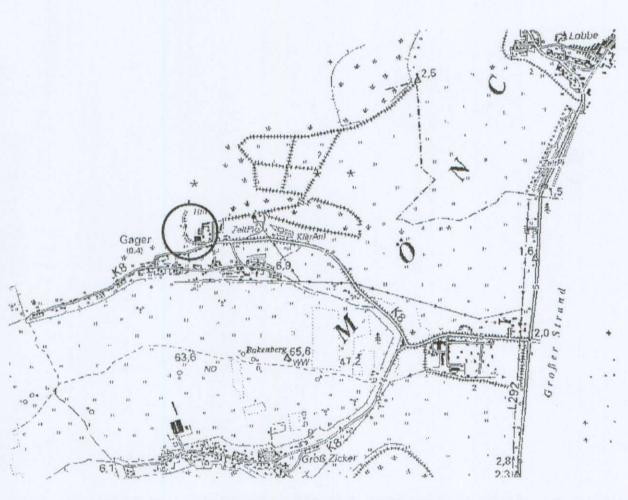
(Siegel)

15.04.00



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1.ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)



Buro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner

Gemeinde Gager / Rügen

1. Änderung des

Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften

Nr. 3 "Hafenrand Gager" Satzung

Maßstab 1: 1000 Fassung vom 07.06.2005